

Vorläufige Netznutzungsentgelte Strom der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG ab dem 01.01.2027

Zählpunkte mit Leistungsmessung					
	Jahresbenutzungsdauer bis 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a		
Netzentgelt (Jahresleistungspreissystem)	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent/kWh	
• Entnahme aus Mittelspannung (MSP)	22,30	4,95	105,48	1,62	
• Entnahme aus Umspannung (MSP/NSP)	22,88	5,16	111,11	1,63	
• Entnahme aus Niederspannung (NSP)	26,82	6,46	129,52	2,35	
Netzentgelt (Monatspreissystem)	Leistungspreis €/ (kW · Mon.)	Arbeitspreis Cent/kWh			
• Entnahme aus Mittelspannung (MSP)	17,85	1,62			
• Entnahme aus Umspannung (MSP/NSP)	18,52	1,63			
• Entnahme aus Niederspannung (NSP)	21,59	2,35			
Zählpunkte ohne Leistungsmessung					
Netzentgelt	Grundpreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent/kWh			
• Entnahme aus Niederspannung	60,00	8,70			
• Entnahme aus Niederspannung für Speicherheizung/Wärmepumpe mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024	0,00	1,79			
• Entnahme aus Niederspannung für steuerbare/ unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024 ¹	0,00	1,79			
Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen					
Die ausgewiesenen Preise sind auf Entnahmestellen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung nach § 14a EnWG anzuwenden. Voraussetzung ist ein separater Zählpunkt sowie die Unterbrechbarkeit durch den zuständigen Verteilnetzbetreiber zum Zwecke der Netzentlastung. Als unterbrechbare Verbrauchseinrichtung im Sinne von § 14a EnWG gelten neben Nachtspeicherheizungen und Wärmepumpen auch Ladesäulen für Elektromobilität sowie die entsprechenden Verbrauchseinrichtungen mit erweiterter Steuerbarkeit.					
Netzentgelt	Grundpreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent/kWh			
• Pauschale Reduzierung je Betreiber einer steuerbaren Versorgungseinrichtung (Modul 1) ^{1,2}	132,40				
• Reduzierter Arbeitspreis für Marktllokationen steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (Modul 2) ³		3,48			
• Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Modul 3) ^{4,5} :					
• Standardlasttarifstufe		8,70			
• Hochlasttarifstufe		17,40			
• Niedriglasttarifstufe		2,17			
1) Der ausgewiesene Preis ermittelt sich aus der Anwendung der Vorgaben zur pauschalen Reduzierung nach Modul 1 aus den Festlegungen zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG. (gemäß Festlegungen BK6-22-300 und BK8-22/010-A). 2) Hinweis: Das Gesamtentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 sinken. 3) Der ausgewiesene Preis ermittelt sich aus der Anwendung der Vorgaben für Marktllokationen nach Modul 2 der Festlegungen zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG (gemäß Festlegungen BK6-22-300 und BK8-22/010-A). 4) Die ausgewiesenen Preise ermitteln sich aus der Anwendung der Vorgaben für Marktllokationen nach Modul 3 der Festlegungen zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG (gemäß Festlegungen BK6-22-300 und BK8-22/010-A). Die Niedriglasttarifstufen sind zwischen 0:00 Uhr und 06:00 Uhr anzuwenden. Die Hochlasttarifstufen finden Anwendung zwischen 11:00 Uhr - 13:30 Uhr und 18:00 Uhr -20:00 Uhr. Alle anderen Zeiträume werden als Standardlasttarifstufe (reguläres Entgelt) abgerechnet. 5) Modul 3 kann nur in Verbindung mit Modul 1 angewendet werden.					

Entgelte für Messtellenbetrieb					
	Messtellen- betrieb ohne Messung €	Messtellen- betrieb €	Messtellen- betrieb €	Messtellen- betrieb €	Messtellen- betrieb €
Mittelspannungszähler	jährlich	jährliche Messung	halbjährliche Messung	vierteljährliche Messung	monatliche Messung
• Lastgangzähler		748,00			
• Wandler in Mittelspannung	80,00				
• Kommunikationseinrichtung	35,00				
Niederspannungszähler					
• Lastgangzähler		480,00			
• Zweitarifzähler		11,00	13,40	20,60	39,80
• Eintarifzähler		10,00	12,40	19,60	38,80
• Schaltgerät oder Tarifschaltung	8,00				
• Wandler in Niederspannung	30,00				
• Kommunikationseinrichtung	35,00				

Weitere Entgelte		
Konzessionsabgaben	Cent/kWh	
• regulärer Satz HT	Offen	
• regulärer Satz NT	Offen	
• ermäßigter Satz (Entnahmen > 30 kW und 30.000 kWh; für Wärme)	Offen	
Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)	Cent/kWh	
• verbrauchsunabhängig, für nicht privilegierte Letztverbraucher ⁵	Offen	
Aufschlag für besondere Netznutzung / § 19 Strom-NEV-Umlage	Cent/kWh	
• für die ersten 1.000.000 kWh/a	Offen	
• oberhalb von 1.000.000 kWh/a	Offen	
• oberhalb von 1.000.000 kWh/a ⁴	Offen	
Mehrkosten nach Offshore-Netzumlage (§ 17 f EnWG)	Cent/kWh	
• verbrauchsunabhängig, für nicht privilegierte Letztverbraucher ⁵	Offen	
6) Für Unternehmen d. produz. Gewerbes, d. schienengeb. Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG a. F.). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen. Für Strommengen, die unter § 21 Abs. 1-5 Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) fallen, entfällt die Umlage. 7) Für verschiedene Sonderfälle verringert sich die Umlage entsprechend den Regelungen des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG).		
Umsatzsteuer		
Die oben genannten Preise sind Nettopreise; Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.		